



Faktenblatt für die Bildung der Flüchtlinge aus der Ukraine

Stand Sommer 2025

Schulbesuch während der obligatorischen Schulzeit

Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton Obwalden haben das Recht und die Pflicht, die öffentlichen Schulen auf Volksschulstufe zu besuchen. Die Flüchtlingskinder werden in die Gemeindeschulen integriert.

Schulpflichtige Kinder mit **Wohnsitz in einer Gemeinde** besuchen die Schule am jeweiligen Wohnort.

Kinder, die in der **Kollektivunterkunft** leben, werden durch die zuständige Kontaktperson einer Schule im Sarneraatal zugewiesen.

Die Schulen im Kanton Obwalden sind mit dem Vorgehen zur Integration von Flüchtlingskindern vertraut. Die Einschulung erfolgt nach dem jeweiligen Konzept der Gemeindeschule und beginnt in der Regel zu Wochenbeginn. Der Unterricht richtet sich nach dem Lehrplan 21 und orientiert sich am Obwaldner Schulsystem.

Kinder und Jugendliche aus der Ukraine, die sich im Herkunftsland im schulpflichtigen Alter befanden, besuchen auch in Obwalden die obligatorische Schule der jeweiligen Gemeinde.

In der Ukraine ist der Besuch des Kindergartens freiwillig. In Obwalden ist der Besuch des obligatorischen Kindergartenjahres Pflicht. Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis Ende Februar 5 Jahre alt sind. Sie werden im ersten Kindergartenjahr eingeteilt, um dem Spracherwerb mehr Zeit zu geben.

Das ukrainische Bildungssystem kennt eine 4-jährige obligatorische Primarschule (1. bis 4. Klasse; Alter ca. 6 bis 10 Jahre). Bezeichnung: початкова освіта. Auch hier werden die Kinder eine Schulstufe tiefer eingeteilt, als sie in der Ukraine waren, um dem Deutschlernen mehr Zeit zu geben. Ein standardisierter Eignungstest für die Zuteilung in eine Schulstufe steht nicht zur Verfügung.

Danach schliesst in der Ukraine eine 5-jährige Schulstufe an, welche ebenfalls obligatorisch ist (5. bis 9. Klasse, Alter ca. 10 bis 15 Jahre). Bezeichnung: базова загальна освіта. Kinder, welche in der Ukraine die 5., 6., 7. oder 8. Klasse besucht haben, sollen in Obwalden in der Regel eine Klasse tiefer eingeteilt werden.

Jugendliche, welche das letzte obligatorische Schuljahr (9. Klasse) in der Ukraine noch teilweise besucht haben und zwischen Frühling bis Sommer in Obwalden eintreffen, werden in der Regel in die 2. IOS integriert.

Jugendliche, welche das letzte obligatorische Schuljahr (9. Klasse) in der Ukraine besucht haben und bis zu den Herbstferien in Obwalden eintreffen, werden in die 3. IOS integriert. Später eintreffende Jugendliche, besuchen die Deutschkurse des nachobligatorischen Bereichs.



Rechtliche Grundlagen

Art. 56 Abs. 1 BiG

Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht und die Pflicht, die öffentlichen Schulen der Volksschulstufe zu besuchen.

Art. 9 BiG:

Die Einwohnergemeinde führt den Kindergarten, die Primarschule sowie die Orientierungsschule und die Förderangebote.

Art. 49 Bst. a BiG:

Die Kosten der öffentlichen Schulen der Volksschulstufe trägt die Gemeinde.

Dokumente (Merkblätter, Informationen und Anmeldung)

Die Abteilung Soziale Dienste Asyl hat ein Merkblatt für Flüchtlinge "[Einschulungsprozess Ukraine – Deutsch/Ukrainisch](#)" online geschaltet, das sie den Ankommenden abgeben.

Für die Anmeldung des Schulbesuchs steht den Gemeinden ein Formular in Deutsch und Ukrainisch zur Verfügung.

Lehrpersonen

Sofern ukrainische Lehrpersonen keine Äquivalenzbescheinigung der EDK für ihr Diplom vorweisen können, sollten sie nicht als Lehrpersonen in den Gemeindeschulen angestellt werden. Sie können als Assistenzen und Dolmetscher zum Einsatz kommen.

DaZ und Dolmetscherdienst

Die Kosten für DaZ-Lehrpersonen und Dolmetscher gehen zu Lasten der Gemeinde.

Beurteilung von Schülerinnen und Schülern in den Regelschulen

Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine richtet sich, wenn immer möglich, nach den Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren vom 11. Jan. 2005 (GDB 412.111).

In den ersten drei Schuljahren wird im Zeugnis der Promotionsentscheid eingetragen.

Ab der 4. Klasse werden Fächer, welche bereits benotet werden können, benotet. Den Leistungsstand in den Fächern, in welchen mit individuellen Lernzielen gearbeitet wird, wird mit dem Beurteilungsformular ILZ dokumentiert. Im LehrerOffice wird die Begründung "ILZ infolge Mehrsprachigkeit" getätigt. In den Fächern, die entweder nicht besucht wurden oder in denen zu wenige Beobachtungen und Leistungsnachweise für eine aussagekräftige Beurteilung gesammelt werden konnten, wird im Zeugnis kein Eintrag getätigt.

Die überfachlichen Kompetenzen werden - wenn möglich - beurteilt. Falls zu wenige Beobachtungen und Leistungsnachweise für eine aussagekräftige Beurteilung gesammelt werden konnten, wird der Eintrag "nicht beurteilt" getätigt.

Unter Bemerkung werden im Zeugnis die administrativen Einträge "*Eintritt unter dem Schuljahr am «Datum»*", sowie nach Bedarf "*ILZ infolge Mehrsprachigkeit*", "*Beurteilungsformular ILZ in der Beilage*" getätigt.

Ferienregelung

Die Ferienregelung gilt auch für Flüchtlinge. Während den Ferien findet kein Schul- und kein DaZ-Unterricht statt.



Berufs- und Ausbildungswahl / Erstausbildung

Nach der obligatorischen Schulzeit stehen den Jugendlichen Ausbildungen über das Gymnasium und Berufslehren offen, es gelten die entsprechenden Anforderungen. Je nach Potenzial und Sprachstand im Deutsch (für EFZ und Gymnasium ist ein B2 erforderlich) ist eine direkte Anschlusslösung an die 3. IOS nicht möglich. Für den Übertritt in das Gymnasium ist die Aufnahmekommission Gymnasium zuständig. Jugendlichen, die den Weg über eine Berufslehre einschlagen möchten, stehen die [kantonalen Brückenangebote](#) offen. Über eine Aufnahme entscheidet die Aufnahmekommission Brückenangebote.

Die Berufs- und Ausbildungswahl wird in der beruflichen Orientierung in der Volksschule bearbeitet, für individuelle Berufsberatungen und BIZ-Besuche stehen die Dienstleistungen der [Berufs- und Weiterbildungsberatung](#) zur Verfügung.

Krisenpsycholog/in

Für psychische Notfälle bei Kindern und Jugendlichen ist die Luzerner Psychiatrie [lups.ch](#) zuständig. Ambulatorium Kinder- & Jugendpsychiatrie Luzern, Tel. 058 856 45 00

Während der allgemeinen Arbeitszeiten von 07.45 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.15 Uhr, können sich Eltern, Kinder und Zuweiser bei psychiatrischen Notfällen im Ambulatorium Kinder- & Jugendpsychiatrie Luzern melden.

Ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten sind die Haus- bzw. Notfallärzte der Region für kinder- und jugendpsychiatrische Notfälle zuständig. Diese können in der Region Luzern den diensthabenden Praxispsychiater beiziehen.

Telefon ärztlicher Notfalldienst, Tel. 0900 11 14 14

Das Vorgehen bei Kindern mit psychischen Problemen ist, dass bei medizinischer Indikation ein Kinderarzt aufgesucht werden muss. Allen Flüchtlingen ist ein Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin der Sozialen Dienste Asyl zugeteilt. Bei Auffälligkeiten sollen diese informiert, bzw. beigezogen werden. Bei Lernstörungen kann der Schulpsychologische Dienst in Sarnen in Anspruch genommen werden.